



Unentgeltlicher / entgeltlicher \*

Jagderlaubnisschein

Herr / Frau\* .....  
wohnhaft in .....  
Straße .....

erhält die unentgeltliche / entgeltliche\* Erlaubnis, im Jagdbezirk  
..... in .....  
auf der gesamten Fläche / auf der Teilfläche\* .....  
.....die Jagd auf alle / folgende\* Wildarten  
auszuüben:.....  
.....

Die Erlaubnis gilt vom ..... bis ...../ bis auf Widerruf\*.

Dem Erlaubnisinhaber wird die Befugnis zur Tötung wildernder Hunde und  
streunender Katzen nicht übertragen / übertragen\*, sofern das Landesrecht dies  
zulässt.

Die Trophäen von vereinbarungsgemäß erlegtem Wild stehen dem  
Erlaubnisinhaber zu. Das Wildbret kann vom Erlaubnisinhaber gegen / ohne\*  
Entgelt erworben werden.

Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet ,

1. erlegtes, gefangenes und verendet aufgefundenes Wild sowie Abwurfstangen  
und verlassene Gelege des Federwildes unverzüglich dem  
Jagdausübungsberechtigten zu melden und es ihm abzuliefern, sofern dieser nicht  
darauf verzichtet hat. Diese Gegenstände sind Eigentum des  
Jagdausübungsberechtigten.
2. den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich über sämtliche Vorgänge und  
Beobachtungen im Revier zu informieren, die jagdlich bedeutsam sein könnten  
(z.B. Wildschäden, Wildseuchen, Fallwild, wildernde Hunde, streunende Katzen,  
Anzeichen von Wilderei, Sachbeschädigungen an jagdlichen Einrichtungen,  
Störungen der Jagd u.s.w.).
3. bei Hege- und Revierarbeiten mitzuwirken.

Ort: ....., Datum: .....

Unterschrift/en des/ der Jagdausübungsberechtigten:

.....;



\* Nichtzutreffendes streichen

Ohne Gewähr

(Rückseite des Jagderlaubnisscheines)

**Einige rechtliche Hinweise:**

1. Eine Jagderlaubnis muss grundsätzlich von allen Jagdausübungsberechtigten  
erteilt und unterschrieben werden. Ebenso muss ein Widerruf von allen erklärt  
werden. Das gilt auch bei einer Aufteilung des Revieres in Pirschbezirke, sofern  
nichts anderes vereinbart wurde.
2. Die Vereinbarungen im Pachtvertrag über die Erteilung von Jagderlaubnissen  
sind zu beachten (z.B. Mitteilung an oder Zustimmung des Verpächters,  
Einhaltung einer Höchstzahl).
3. Der Inhaber eines Jagderlaubnisscheines ist Jagdgast, nicht  
Jagdausübungsberechtigter, nicht Jagdschutzberechtigter und, falls nichts  
anderes vereinbart wurde, auch nicht Aneignungsberechtigter.
4. Der Erlaubnisinhaber muss den Jagderlaubnisschein bei Ausübung der Jagd  
mit sich führen, wenn er nicht von einem Jagdausübungsberechtigten begleitet  
wird, um seine Jagdberechtigung an Ort und Stelle nachweisen zu können. Je  
nach Landesrecht genügt auch die Begleitung durch einen bestätigten  
Jagdaufseher.
5. Die Erteilung eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines muss vom Verpächter  
genehmigt und vom Erlaubnisinhaber der unteren Jagdbehörde angezeigt werden,  
außer es handelt sich um einen entgeltlichen Einzelabschuss.
6. Eine entgeltliche Jagderlaubnis wird sowohl auf die Pächthöchstfläche als auch  
auf die Pächterhöchstzahl angerechnet und in den Jagdschein eingetragen, außer  
eine entgeltliche Einzelabschusserlaubnis.
7. Der Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis darf die Jagd nicht vor Ablauf von  
drei Wochen ab Anzeige bei der unteren Jagdbehörde ausüben, sofern die  
Behörde die Jagdausübung nicht zu einem früheren Zeitpunkt gestattet hat.
8. Unentgeltliche Jagderlaubnisse können jederzeit frei widerrufen werden. Ihnen  
liegt in der Regel kein Vertrag zugrunde, sondern nur eine Jagdeinladung  
(Gefälligkeit).
9. Der einer entgeltlichen Jagderlaubnis zugrunde liegende Vertrag kann jederzeit  
aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und die Jagderlaubnis widerrufen werden  
(z.B. bei grober oder mehrfacher Überschreitung der Erlaubnis, schwerer oder  
wiederholter Verletzung jagdrechtlicher Vorschriften oder der umseitigen  
Pflichten).
10. Im übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen, insbesondere auf  
das jeweilige Landesrecht.

Ohne Gewähr